

Stellungnahme

Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum Verbot der Verwendung von Bisphenol A und anderen Bisphenolen in Lebensmittelkontaktmaterialien

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt die Interessen aller Genossenschaften der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft, so unter anderem auch die der Wein- und Milchwirtschaft. Die Mitgliedsunternehmen des DRV sind unmittelbar vom Verordnungsentwurf der EU-Kommission zum Verbot der Verwendung von Bisphenol A und anderen Bisphenolen in Lebensmittelkontaktmaterialien betroffen. Wir begrüßen die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und äußern uns wie folgt:

Die im DRV organisierten Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen haben einen sehr hohen Eigenanspruch hinsichtlich der Produktsicherheit entlang der Wertschöpfungskette und sind stets bestrebt im Rahmen der technischen Möglichkeiten alle Risikofaktoren, die den Verbraucherschutz tangieren, zu eliminieren. Jedoch gilt es hierbei die Verhältnismäßigkeit und die Praktikabilität zu wahren.

Wir möchten vorab betonen, dass jeder Entscheidung zum Einsatz der vom Verordnungsentwurf betroffenen Kontaktmaterialien eine gründliche Abwägung der Alternativen unter Zuhilfenahme neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durch unsere Mitglieder vorausgeht. Diese Vorgehensweise wird durch die breite Beteiligung der im DRV organisierten Mitgliedsunternehmen an vielzähligen Forschungsprojekten (u.a. des FEI) untermauert.

Grundsätzlich sehen wir den Aspekt der Verhältnismäßigkeit im Verordnungsentwurf der EU-Kommission gewürdigt, jedoch ergeben sich für uns folgende Änderungsvorschläge bzw. Anmerkungen:

Allgemeine Aspekte:

- Wir weisen auf die nach wie vor bestehenden, unterschiedlichen wissenschaftlichen Einschätzungen zwischen der EFSA, BfR und EMA hinsichtlich der Reduzierung des TDI-Wertes hin
- BADGE-basierte Hochleistungslacke und -beschichtungen:
 - o Wir begrüßen die Ausnahmeregelung der Epoxidharzbeschichtungen für den Weinsektor, da keine gleichwertigen Alternativen verfügbar sind.
 - o Grundsätzlich benötigt die Branche tiefergehende Klarstellungen hinsichtlich der angedachten Kontrollverfahren.

Artikel 3:

- Es sollte klargestellt werden, dass nur die absichtliche Verwendung von Bisphenol A verboten ist.
- Der DRV begrüßt die vorgesehene Ausnahme für Polysulfonharze im Verordnungsentwurf.

Stellungnahme

Artikel 5:

- Das Konzept des vorgesehenen Monitorings bezüglich Papier und Kartonagen sehen wir als nicht praxisgerecht an. Unsere Unternehmen setzen nicht zuletzt vor dem Hintergrund der europäischen Verpackungsverordnung vermehrt auf nachhaltige Verpackungen mit einer hohen Recyclingfähigkeit. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Kritik der Papierindustrie und -verbände und verweisen auf die Stellungnahme des Lebensmittelverbandes Deutschland.

Artikel 10:

- Die Verlängerung der Übergangsregelungen von 18 auf 36 Monate ist grundsätzlich unterstützenswert, da die technischen Anpassungen oftmals langen Vorlauf benötigen und sehr umfangreich sind. Jedoch sind manche Umbauten und Anpassungen der Prozesse auch in dieser Frist nicht durchführbar. Wir befürworten an dieser Stelle die Schaffung einer generellen Ausnahmeregelung für migrationsarme Polycarbonate.
- Es muss unter Punkt 7 klargestellt werden, dass es einen umfassenden Bestandsschutz für bereits verbaute Anlagen und Tanks gibt.
- Nach unserer Auffassung bezieht sich die 10-Jahres-Frist auf den Abverkauf vorrätiger Materialien durch den Handel (Ersatzteile etc.). Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Über den DRV

Der DRV ist der politische Spitzenverband aller Genossenschaften und genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.693 Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte mit 114.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 6.000 Menschen in Ausbildung einen Umsatz von 85,6 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

Der DRV ist registrierter Interessenvertreter im Sinne des Lobbyregistergesetzes (Registernummer: R001376) und hat den Verhaltenskodex des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung akzeptiert.